



Recherche

Spätfolgen?

Der Alte Fritz expedierte inkompetente Richter in die Spandauer Zitadelle

Richter sind unabhängig; so will es das Gesetz, und das muss so sein. Muss es sich der Bürger aber gefallen lassen, dass aus „unabhängig“ „ahnungslos“ wird? Oder dürfen sich Richter im 21. Jahrhundert anmaßen, den Unterschied zwischen Euro-Normen (EN) und EG Richtlinien nicht zu kennen?

Dass die Bürger von Celle im Jahre 1705 anstatt der geplanten Universität lieber ein Zuchthaus haben wollten ist Tatsache. Dass der Magistrat der Stadt mit dieser Entscheidung die Unschuld der Bürgertöchter vor leichtfüßigen Studiosi schützen wollte wird behauptet, ist aber nicht belegbar.

Zeigen sich jetzt - exakt dreihundert Jahre später - die fatalen Folgen einer fehlenden Uni-Bibliothek in der seit damals herangewachsenen Juristenstadt Celle? Wohl möglich, denn wie wäre sonst das haarsträubende Informationsdefizit und die dilettantische Prozessführung der Richter in einem Fall des Jahres 2005 (Az. 7 U 155/05) des Oberlandesgerichts (!) Celle zu erklären? Ob es der Ehrenrettung der Herren Richter dient, dass eine bemerkenswert blauäugige Berufsgenossenschaft womöglich zum Gelingen eines Schildbürgerstreichs beigetragen hat?

Vielleicht waren letztlich alle Versuche vergebens, diesen Vorgang unter einem Schleier wohlmeinender Diskretion zu bewahren. Immerhin erfuhr die interessierte Öffentlichkeit erst jetzt von einem kuriosen Verfahren, das inzwischen sogar in den Gerichtskantinen von Brüssel und Strasbourg belächelt wird.

Es ging im vorliegenden Fall um die produkthaftungsrechtlichen Risiken bei technischen Investitionsgütern; konkret um eine Schleifmaschine (Baujahr 1998) zur Verarbeitung von Leder-Spalthäuten. Deren Nutzung führte zur erheblichen Verletzung der Bedienerin. Natürlich kann es keinen Zweifel darüber geben, dass die Maschine den Anforderungen der EG-Richtlinie Maschinen 98/37/EG entsprechen muss. Bereits diese Tatsache fanden die Richter in der Urteilsbegründung nicht der entsprechenden Erwähnung Wert.



Aber auch das Landgericht (!) Hildesheim hatte bereits als Vorinstanz mit folgender Formulierung haarsträubende Ahnungslosigkeit bewiesen: „...die vom Sachverständigen bei seiner mündlichen Anhörung zitierte Maschinenrichtlinie EN 972 Nr. 5.3.1...“ Daraus lässt sich nichts anderes erkennen, als dass hohen Richtern nicht einmal der Unterschied zwischen EG-Sicherheitsvorschriften und europaweit harmonisierten CEN-Normen bewusst ist. Im Klartext: Hier fehlt es an fundamentalem Grundwissen – munter folgenschwer fehlgeurteilt wird trotzdem.

Dass die in diesem Verfahren selbst beteiligte Berufsgenossenschaft keine Klarheit schaffen wollte (oder nicht konnte?) soll hier nur mit Bedauern festgestellt, aber nicht kommentiert werden.

Das Sahnehäubchen der Narretei lieferte abschließend das OLG Celle mit der Vermutung, dass der italienische Hersteller die deutsche DIN EN 972 (Sicherheitsanforderungen für Gerberei-Walzmaschinen) nicht in italienischer Sprache vorliegen hatte. Das Gegenteil dürfte den Tatsachen näher kommen. Immerhin ist diese DIN EN 972 als UNI EN 972:1998 italienischen Ursprungs und damit auch in italienischer Sprache abgefasst! Außerdem war diese Norm in der erforderlichen Konformitätserklärung zu der betreffenden Schleifmaschine als angewandte Norm zitiert.

Wer an weiteren Merkwürdigkeiten dieses Vorgangs interessiert ist, findet eine ausführliche Darstellung in der Juni-Ausgabe der DIN-Mitteilungen. Dort wird der gesamte Sachverhalt mit juristischer Kompetenz dargestellt. Um so mehr verwundert allerdings, dass sich der geneigte Leser wahre Satzungetüme mit mehr als 30, mehr als 50 – und sogar mit mehr als 70 Wörtern antun muss.

Die alte Regel, dass – wer zu lange Sätze schreibt – seine Materie nicht beherrscht, sollte hier auszuschließen sein.

Stand: Juni 2007

Veröffentlicht in www.weka.de/produktsicherheit/

Weitere Informationen zum vorliegenden Fall: www.din-mitteilungen.de/